

Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung (§ 31 Hessisches Fischereigesetz)

Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Fischerprüfung am _____ :

1. Angaben zur Person

| | |
|--|----------------------------|
| _____ | _____ |
| Name | Vorname |
| _____ | _____ |
| Geburtsdatum | Geburtsort |
| _____ | _____ |
| Geburtsname | Staatsangehörigkeit |
| _____ | |
| Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ Ort, Kreis) | |
| _____ | |
| _____ | _____ |
| Telefon | E-Mail |

2. Mir sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen würden, dass mir nach § 32 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) (siehe Seite 2) ein Fischereischein versagt werden könnte.
3. Ich habe noch an keiner Fischerprüfung teilgenommen und auch an keiner weiteren Stelle eine Teilnahme beantragt.
 Ich habe mich bei der Unteren Fischereibehörde in _____ zur Prüfung angemeldet.
 Ich habe bereits an einer Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde in _____ teilgenommen.
4. Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt werden kann und dass das Fischereiprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden können.
5. Überweisung der Fischerprüfungsgebühr in Höhe von **40,00 EUR** mit Angabe des Verwendungszwecks "**15.4-250001 + Vor- und Nachname des Prüflings**" auf ein Konto des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises. (Bankverbindung siehe Seite 2.)
6. Bei minderjährigen Antragstellerinnen/Antragstellern ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Vorlage eines Führungszeugnisses (Belegart O), welches nicht älter als sechs Monate ist. Die Ausstellung des Führungszeugnisses kann bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung des Wohnortes beantragt werden.
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem praktischen Lehrgang (Praxistag) zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung (gemäß § 21 Abs. 1 Hessische Fischereiverordnung)
- Kopie des Personalausweises

Die Fischereischeinversagungsgründe gemäß § 32 HFischG (S. 2) sowie das Informationsblatt zur Datenschutzgrundverordnung (S. 3) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift der/s gesetzlichen Vertreters/in

§ 32 Hessisches Fischereigesetz (HFischG)

Versagungsgründe

(1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,

1. die wegen Fischwilderei, wegen Fischdiebstahls oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

(3) Ist gegen die antragstellende Person ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet, kann die Entscheidung über die Erteilung eines Fischereischeines bis zum Abschluss des Straf- oder Bußgeldverfahrens ausgesetzt werden, wenn eine Versagung nach Abs. 1 oder 2 in Betracht kommt.

Einziehung des Fischereischeines

Werden nach der Erteilung des Fischereischeines Tatsachen bekannt, die bereits vorher vorhanden waren oder später entstanden sind und die eine Versagung rechtfertigen, so kann die zuständige Gemeindeverwaltung nach den §§ 48 und 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz diesen für ungültig erklären und diesen nach § 52 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurückfordern und im Zuge des Verwaltungszwangs gegebenenfalls einziehen.

Gebühren für die Fischerprüfung:

Es wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.

Einzahlungsmöglichkeiten:

Empfänger: Kreiskasse des Lahn-Dill-Kreises

Bankverbindung:

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

| | | |
|------------|---|---|
| 1. | Kontaktdaten | |
| 1.1 | Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DS-GVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: | Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon: 06441-407-0, E-Mail: info@lahn-dill-kreis.de |
| 1.2 | Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DS-GVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG | Datenschutzbeauftragter des Lahn-Dill-Kreises Telefon: 06441-407-2750, E-Mail: datenschutz@lahn-dill-kreis.de |
| 2. | Zweck, Umfang und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung | |
| 2.1 | Die von Ihnen im Antrag angegebenen sowie im weiteren Verlauf der Abwicklung des Verfahrens. ggf. noch erhobenen personenbezogenen Daten sollen zu dem folgenden Zweck erhoben und verarbeitet werden: | Antrag auf Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises |
| 2.2 | Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in: | Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. dem Hessischen Fischereigesetz |
| 2.3 | Ihre Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an die neben benannten Empfänger weitergeleitet. Eine Weiterleitung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt nicht. | |
| 2.4 | Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist aus den neben genannten Gründen zur Durchführung des Verwaltungshandelns erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Daten ergeben sich die benannten Folgen. | gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung Bei Nichtangabe der Daten kann keine Zulassung zur Fischerprüfung erteilt werden. |
| 3. | Dauer der Speicherung | |
| | Ihre Daten werden bei uns entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die nebenstehend angegebene Dauer gespeichert. Danach werden sie gelöscht. | Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. |
| 4. | Ihre Rechte als Betroffene/r | |
| | Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gem. Art. 15 DS-GVO, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem. Art. 16 DS-GVO, ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DS-GVO, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO, ein Recht auf Datenübertragbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO. Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwerde wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden , unserer Aufsichtsbehörde. | |